



HYGIENEPLAN SARS-COV-2 FÜR DIE BÜRGERBEGEGNUNGSSTÄTTEN IN DER GEMEINDE WUSTERMARK

Inhalt

VORBEMERKUNG.....	1
1. Allgemeine Personenhygiene.....	3
2. Raumhygiene.....	3
3. Hygiene im Sanitärbereich.....	4
4. Spielgeräte.....	4
5. Besprechungen und Versammlungen.....	4
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf.....	4
8. Meldepflicht.....	5

VORBEMERKUNG

Infektionen mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) stellen eine weltweite Allgemeingefahr dar (Pandemie). Personen können in unterschiedlichem Maße mit Menschen mit erkannter oder unerkannter SARS-CoV-2-Erkrankung in Kontakt kommen.

Dieser Hygieneplan gilt für alle Veranstaltungen in den Bürgerbegegnungsstätten der Gemeinde Wustermark. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.

- a) **Die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätten der Gemeinde Wustermark ist nur Personen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) und unter Beachtung der Bestimmungen der aktuell im Land Brandenburg gültigen Umgangsverordnung - derzeit Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) – gestattet.**
<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblidetail.jsp?id=9247>

- b) **In den geschlossenen Räumen der Bürgerbegegnungsstätten gilt grundsätzlich das Abstandsgebot von 1,50 Meter und es ist grundsätzlich eine medizinische Maske nach den technischen Vorgaben der aktuell geltenden Umgangsverordnung zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Weitere Ausnahmen von der Tragepflicht sind in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Umgangsverordnung geregelt.**

- c) Bei einer für den Landkreis Havelland festgestellten Inzidenz ab 20 Neuinfektionen und höher ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Bürgerbegegnungsstätten nur Personen gestattet, die einen auf sie ausgestellten aktuellen negativen Testnachweis gem. § 5 Abs. 1 der Umgangsverordnung vorlegen.
Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweise gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, für vollständig geimpfte Personen und von einer Covid-19-Erkrankung genesenen Personen.
- d) Für private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis gelten die Regelungen nach § 9 der aktuell gültigen Umgangsverordnung, wonach entsprechende Feiern in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Gästen zulässig sind.
Die Regelungen nach Buchstabe b) und c) sowie die Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten finden dabei keine Anwendung.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit beiliegender Verpflichtungserklärung und Unterschrift zur Einhaltung des Hygieneplans und hat die übrigen Teilnehmer/Nutzer über die Hygienemaßnahmen in geeigneter Weise zu unterweisen. Er hat während der gesamten Nutzungszeit sicherzustellen, dass sich alle anwesenden Personen an die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen halten und trägt hierfür die Verantwortung. Die Gemeinde Wustermark ist berechtigt, darüber hinaus weitere Auflagen zu erteilen.

Bei Änderungen der RKI-Vorgaben müssen ggf. Anpassungen an diesem Hygieneplan vorgenommen werden. Die Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021, wurde berücksichtigt und liegt diesem Hygieneplan bei.

1. Allgemeine Personenhigiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Eine Übertragung ist vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege sowie auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtige allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen

(<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>)

- Hatte eine Person, die die Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Wustermark nutzen möchte, in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Bürgerbegegnungsstätte vorerst nicht von dieser Person betreten werden. Erfährt eine Person, dass sie Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat sie den Nutzungsberechtigten und die Gemeinde Wustermark unverzüglich hierüber zu informieren. Es ist die Entscheidung des Gesundheitsdamtes abzuwarten.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) muss zwingend der Zutritt verwehrt werden. Die Kontrolle obliegt den Nutzungsberechtigten.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten zu anderen Personen!
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen

2. Raumhygiene

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertätiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Die Reinigung von Oberflächen erfolgt mit handelsüblichen Reinigungsmitteln. Nach dieser Reinigung ist noch zusätzlich eine desinfizierende Reinigung der Oberflächen mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel vorzunehmen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

Folgende Areale sollten besonders gründlich mind. täglich mit Reinigungsmitteln gereinigt werden:

- von Nutzer genutzte Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische und Schränke, usw.
- Spielgeräte, weitere Gegenstände, die von verschiedenen Personen genutzt werden.
- Sanitärbereiche
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Wie gehabt werden in allen Toilettenräumen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vom Nutzer regelmäßig zu leeren.

In den Toilettenräumen dürfen sich stets nur einzelne Personen aufhalten.

4. Spielgeräte

Spielgeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

5. Besprechungen und Versammlungen

Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung genutzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein. Es gilt unverändert weiter das Kontaktminimierungsgebot.

7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf höher. (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts)

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürft), z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz

- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus
- funktionelle und strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche einer dauerhafte tägliche Medikation benötigt (COPD, Mukoviszidose, pulmonale Hypertonie)
- chronische Lebererkrankungen mit Organumbau
- Vorerkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma)
- chronischen Lebererkrankungen, chronische Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und müssen zwingend empfohlene Schutzmaßnahmen beachten.

8. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Dieser Hygieneplan ist für alle Nutzungsberechtigten in der Gemeinde Wustermark gültig. Ein Exemplar des Hygieneplans wird den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Hygieneplan wird ergänzt durch die Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021.

Die als Anlage 1 beigefügte Verpflichtungserklärung ist durch den Nutzungsberechtigten zu unterzeichnen und vor der Veranstaltung an den Ortsvorsteher oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Teilnehmerliste ist vom Nutzungsberechtigten und den übrigen Teilnehmern/Nutzern auszufüllen und nach Abschluss der Veranstaltung vom Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Eine Kopie der Teilnehmerliste erhält die Gemeinde Wustermark per Mail (s.langhammer@wustermark.de oder y.klaming@wustermark.de). Die Verpflichtungserklärung und die Teilnehmerliste werden jeweils 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Hygieneplans SARS-COV-2 für die Bürgerbegegnungsstätte im OT/GT _____ der Gemeinde Wustermark

Der/Die Nutzungsberechtigte/Unterzeichnende wurde heute auf den Hygieneplan SARS-COV-2 für die Bürgerbegegnungsstätte im OT/GT _____ der Gemeinde Wustermark hingewiesen.

Der/Die Nutzungsberechtigte/Unterzeichnende erklärt, den Hygieneplan gelesen und verstanden zu haben. Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Nutzungsberechtigte/Unterzeichnende, die im Hygieneplan vorgegebenen Regeln einzuhalten und für deren Einhaltung auch gegenüber den weiteren Teilnehmern/Nutzern der nachstehend genannten Veranstaltung zu sorgen. Der/Die Nutzungsberechtigte/Unterzeichnende verpflichtet sich, diese Erklärung unterzeichnet vor der Veranstaltung i.d.R. mit der Schlüsselübergabe, an den Ortsvorsteher bzw. bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

für folgende Veranstaltung:

Tag, Art und Dauer
der Veranstaltung: _____

Ort, Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigte

Art und Tag der Veranstaltung

Ifd. Nr.	Name, Vorname	vollständige Anschrift und/oder Telefonnummer und/oder Mailadresse	Angabe vollständig geimpft oder genesen	Datum/Zeitraum Anwesenheit	Unterschrift Anwesenheit und Einhaltung Hygienebestimmungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					

Gleichzeitig versichern wir mit unserer Unterschrift die Einhaltung der vorgegebenen Hygienebestimmungen im Hygieneplan SARS-COV-2 für die genutzte Bürgerbegegnungsstätte und die durchgeführten Desinfektionen.

Art und Tag der Veranstaltung

Anlage 2 - Anwesenheitsliste
zum Hygieneplan SARS-COV-2 für die Bürgerbegegnungsstätten

lfd. Nr.	Name, Vorname	vollständige Anschrift und/oder Telefonnummer und/oder Mailadresse	Angabe vollständig geimpft oder genesen	Datum/Zeitraum Anwesenheit	Unterschrift Anwesenheit und Einhaltung Hygienebestimmungen
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					

Gleichzeitig versichern wir mit unserer Unterschrift die Einhaltung der vorgegebenen Hygienebestimmungen im Hygieneplan SARS-COV-2 für die genutzte Bürgerbegegnungsstätte und die durchgeführten Desinfektionen.